Wie sich der Verkauf eines Grundstücks seit dem Jahr 2019 zum Verwaltungsskandal zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg und der Gemeinde Passee entwickelte.

Eine detaillierte Zusammenstellung mit Kopien von Originaldokumenten von Adolf Wittek

Am 16. Oktober 2018 war der Verkauf des ehemaligen Haustierparks unter Dach und Fach und der Kaufpreis an die Gemeinde Passee überwiesen. Nur knapp zwei Wochen später, am 29. Oktober 2018, stellte Y.C.C. einen Bauantrag auf die Einrichtung von vier Wohnungen, in dem von ihm im Januar 2017 erworbenen Gebäude. Von einer Pension oder einem Hotel, die er bei seinem Kauf angeblich geplant hatte, war plötzlich keine Rede mehr. Und tatsächlich erteilte man ihm die Erlaubnis zur Wohnnutzung nur zwei Monate später, ohne dass man die Gemeinde informiert und ihre Zustimmung eingeholt hatte (was verwaltungsrechtlich erforderlich gewesen wäre).

Ich selbst erfuhr von dem ganzen Vorgang erst Anfang Januar 2019, als die erteilte Baugenehmigung zur Kenntnisnahme auf meinem Tisch lag. Nach dem Motto unterschreiben, lochen und abheften, glaubte man wohl, ich würde die Baugenehmigung nicht prüfen. Ich prüfte aber und beantragte sofort einen Termin bei der damaligen Landrätin, K. W., weil ich annahm, es würde sich hierbei um ein Missverständnis handeln. Das Treffen mit ihr fand am 23. Januar 2019 statt – pikanterweise in Anwesenheit der Justiziare R. N. und R. St. des Landkreises. Y.C.C., da er ja selbst Justitiar in eben dieser Verwaltung war, wurde telefonisch zugeschaltet. Damit saßen drei Justitiare einem kleinen Dorfbürgermeister gegenüber. Man teilte mir mit, dass der Antrag regulär gestellt worden sei. Dagegen stelle der von der Gemeinde erstellte Flächennutzungsplan für den Park nur eine Willensbekundung dar, die deutlich weniger verbindlich sei. Folglich sei dieser auch kein Hinderungsgrund für die geplante Wohnnutzung durch Herrn Y.C.C. Außerdem habe ja in dem Gebäude schon vorher Wohnen stattgefunden: Die psychosoziale Therapieeinrichtung mit den dort lebenden Klienten galt nun plötzlich nicht mehr als gewerbliche Nutzung, sondern als Wohnprojekt. Dass die Wohnungen im Außenbereich und in einem ehemals gewerblich genutzten Gebäude errichtet werden sollten, sah der Justitiar R. N. der Bauverwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg, als unwichtig an.

Ich bat daraufhin um eine unabhängige Prüfung des Vorgangs, was Landrätin K. W. ablehnte. Sie gehe davon aus, dass ihre Verwaltung richtig gehandelt habe. Damit war ich abserviert und durfte gehen. Es war absehbar, dass diese Wohnnutzung für den geplanten Erlebnispark ein erhebliches Problem darstellen würde. Also legten wir noch am selben Tag Widerspruch gegen die Baugenehmigung ein. Vom Landkreis wurde nicht lange gefackelt und der Widerspruch abgelehnt, woraufhin die Gemeinde Mitte März 2019 eine Aussetzung der Baugenehmigung beantragte. Aber auch die Ablehnung dieses Antrags kam prompt – innerhalb 10 Tage.

Ergänzend dazu machte jetzt Y.C.C. selbst Druck und reichte am 5.4.2019 eine Rechtsaufsichtsbeschwerde gegen die Gemeinde Passee ein (**Anlage 1**). Als Begründung führte er an, dass der Dorfplatz auf dem Grundstück läge, die Kläranlage und eine öffentliche Straße, die die Gemeinde nicht an E. V. hätte verkaufen dürfen. Die Rechtsaufsichtsbeschwerde wurde noch am gleichen Tag bearbeitet wurde und der Gemeinde Passee, mit der Aufforderung zur Stellungnahme (**Anlage 2**), per Fax übersendet wurde. Es gab aber keine Kläranlage auf dem Grundstück und es gab auch keine öffentliche Straße, Das mal zu überprüfen, bevor man einen Kleinkrieg gegen die Gemeinde führte, kam bei der Kommunalaufsicht niemanden in den Sinn.

Kommentar Adolf Wittek: Es ist absolut nicht glaubhaft, dass es weniger als sechs Stunden braucht für 1) den Anruf von Y.C.C. am Freitag, dem 5.4.2019, im Amt Neukloster Warin, 2) das Verfassen des Schreibens von Y.C.C. an die Kommunalaufsicht von Parkentin aus, 3) die Übergabe des Schreibens an

die Landrätin, 4) die Rückgabe des Schreibens in die Kommunalaufsicht, 5) das Verfassen der Anhörung zur Rechtsaufsichtsbeschwerde und 6) das Versenden der Anhörung an das Amt. Ich gehe davon aus, dass Y.C.C selbst die Rechtsaufsichtsbeschwerde und den Verwaltungsvorgang vorbereitet oder zumindest maßgeblich daran mitgearbeitet hat.

Die angeblich öffentliche Straße war tatsächlich ein nichtöffentlicher Weg und wurde für die Entwicklung des Tourismusprojekt gebraucht. Dieser Weg sollte 30 Meter weiter, neu gebaut werden. Ebenso beachtlich wie diese Falschaussagen war, dass Y.C.C. selbst an der Bearbeitung der von ihm eingereichte Rechtsaufsichtsbeschwerde – nun auf der Seite der Verwaltung mitarbeitete. Er ließ mehrere Schreiben über seine Mitarbeiter versenden. Erst einige Tage danach übernahm, zumindest offiziell, der Justiziar R. St. des Landkreises den Vorgang. Dies änderte aber nichts daran, dass er mit den Mitarbeitern von Y.C.C. weiter gegen die Gemeinde vorging.

Für die Bearbeitung der Rechtsaufsichtsbeschwerde wurde der Gemeinde eine Frist bis zum 18.4.2019 eingeräumt (zumindest habe ich das Schreiben so verstanden). Schon am Montag den 8.4.2019 bekam die Gemeinde von einem weiteren Mitarbeiter, der Herrn Y.C.C. unterstellt war, die Anordnung, den Beschluss zum Verkauf den Flurstücks 213 einen Monat auszusetzen (Anlage 3). Dieser Mitarbeiter schrieb am 8.4.2019 auch an das Grundbuchamt des Amtsgerichts Grevesmühlen und forderte die Mitarbeiterin unter der Prämisse "EILT! Bitte sofort auf dem Tisch!" auf, den Eigentümerwechsel nicht zu vollziehen bzw. nicht einzutragen (Anlage 4). Das Grundbuchamt ist dem Landkreis Nordwestmecklenburg nicht unterstellt. Eine rechtlich fragliche Aktion und warum diese Eile?

Bis zum 08.04.2019 muss davon ausgegangen werden, dass der Fachdienstbereich Kommunalaufsicht, den Herr Y.C.C. selbst leitet, das Beschwerdeverfahren führte. Eine saubere Trennung zwischen den privaten Interessen von Y.C.C. und denen des Fachdienstbereichs Kommunalaufsicht, den Herr Y.C.C. leitet, gab es zu keinem Zeitpunkt.

Die Stellungnahme zur Rechtsaufsichtsbeschwerde war noch nicht fertig formuliert, da bekam die Gemeinde per Fax am 11.04.2019 schon das nächste Schreiben vom LK NWM (Anlage 5). Diesmal war es von Justitiar R. St. unterschrieben, eingeordnet als "Wahrnehmung der Beraterfunktion". Statt jedoch die Gemeinde zu beraten, forderte er sie auf, zwischen zwei Varianten zu wählen, um die Interessen der Anlieger zu schützen. Tue die Gemeinde dies nicht, werde Beschlusses zum Verkauf des Flurstücks aufgehoben, kündigte R. St. an und setzte der Gemeinde eine Frist bis zum 26.04.2019. Das Problem dieses Schreibens war: Beide Varianten waren nicht umsetzbar. Es gab im Jahr 2019 keine Leitungen auf dem Flurstück 213, die Herr Y.C.C. nutzte bzw. sein Grundstück erschlossen. Und es gab auch keine öffentlichen Straßen- und Leitungsflächen auf dem Flurstück. Eine Zufahrt zum Grundstück der Familie C. war immer gewährleistet und durch die geplante Verlegung von Leitungen auch nicht gefährdet. Es gibt auch nicht "die Anlieger", sondern allein Familie C., deren Baugenehmigung (und damit auch ihr Wohnrechte) umstritten schon zu dieser Zeit bestritten werden, also als die Familie mit 3 Kindern noch nicht in Tüzen ihren Hauptwohnsitz hatten.

All dies reichte Y.C.C. aber noch nicht aus: Noch am 11.4.2019 traf ein weiteres Schreiben ein. Nun wurde die Straßenaufsichtsbehörde in Stellung gebracht (Anlage 6). Im Schreiben steht: "Ein Petent aus der Gemeinde Passee hat sich mit seinem Anliegen an die Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg gewandt." Das Schreiben stellt folgende Behauptungen auf: "Nur über dieses Flurstück wird sein anliegendes Wohnhaus erschlossen"; sowie: "Eine andere Erschließungsmöglichkeit gebe es nicht". Beide Aussagen sind nachweislich falsch. Y.C.C. wurden in mehreren Beratungen andere Möglichkeiten einer Zuwegung angeboten. Nur mit geringem Aufwand

hätte man die Zufahrt verlegen können. Auch in diesem Fall hatte Y.C.C. eine Behörde seines Arbeitgebers genutzt, um mit falschen Aussagen seine privaten Interessen durchzusetzen. Auch diese Behörde verlangte eine Stellungnahme bis zum 24.4.2019.

Am 15.04.2019 wird, auf Betreiben eines Y.C.C. unterstellten Mitarbeiters, vom Grundbuchamt eine Zwischenverfügung gegen das Notariat erlassen, die die Eintragung des Grundstücksverkaufs der Gemeinde an den Unternehmer E.V. in das Grundbuch verhindern soll (Anlage 7). Das Grundbuchamt schrieb dazu unsere Notarin an – aus Sicht der Notarin ohne ausreichende rechtliche Grundlage, das teilte sie dem Grundbuchamt schriftlich mit.

Niemand in dieser Kreisverwaltung hat sich bis dahin um die tatsächliche Sachlage vor Ort gekümmert. Zudem war man in der Kreisverwaltung nicht einmal gewillt, die Frist bis zum 18.04.2019 abzuwarten, innerhalb der die Gemeinde die geforderte Stellungnahme und Unterlagen schicken konnte. Am 16.04.2019 schickte ich im Namen der Gemeinde eine umfassende Stellungnahme an die untere Rechtsaufsichtsbehörde (Anlage 8). Darin beantwortete ich alle vier Schreiben, die ich innerhalb von nur fünf Arbeitstagen erhalten habe. In dem Brief werden die Situation, in die die Gemeinde getrieben wurde, die Erschließungssituation vor Ort und eine Begründung zum Verkauf des Flurstücks 213 wurden dargelegt. Aus diesem Schreiben ergab sich der in den Anlagen 9, 10 und 11 präsentierte Schriftverkehr. Der Kreisverwaltung interessierte die Meinung der Gemeinde nicht. In Gutsherrenmanier wurde am 29.04.2019 der gefasste Verkaufsbeschluss seitens der Kreisverwaltung für ungültig erklärt und die Aufhebung verlangt. An jeder Rechtsnorm vorbei wurde auch unser Notariat aufgefordert, den Verkaufsbeschluss nicht zu vollziehen.

Nachdem ein neuer Landrat gewählt worden war und der Landkreis Nordwestmecklenburg unter einer neuen Leitung den Vorgang prüfte, wurde im Juli 2023 Herr Y.C.C. von Dienst freigestellt und bekam Hausverbot. Darüber hinaus wurden gegen die Justitiaren Disziplinarverfahren eröffnet. Nun glaubte ich an Konsequenzen für die drei Justitiare. Bislang (Stand Februar 2025) sind diese jedoch nicht erkennbar. Y.C.C. hat eine neue Anstellung in einer gehobenen Position, in einem Landesministerium gefunden. Für das Ehrenamt ist das kein gutes Zeichen, eher ein fortdauernder Vertrauensverlust.

EMBEGAMORY - Lordratin

05. April 2019

id Nr.....

Zur Linde 12, 18209 Parkentin 038203-735122

"L.M.

Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin FD Kommunalaufsicht Rostocker Straße 76

23970 Wismar

Prüfung eines Sachverhaltes - Grundstücksverkäufe in 23992 Passee

Parkentin, 05.04.2019

Sehr geehrte Frau W sehr geehrte Frau S

meine Frau und ich sind Eigentümer des Grundstücks Dorfstraße , 23992 Passee OT T (Gemarkung T ). Das Grundstück wird über eine Gemeindestraße erschlossen, die sich auf dem Flurstück 213 befindet. Es handelt sich dabei um eine altöffentliche Straße. Die Straße verfügt über einen Bitumenbelag und Straßenbeleuchtung. Weiterhin befindet sich auf dem Flurstück eine Kläranlage, die von der Gemeinde betrieben wird und in die mein Abwasser entsorgt wird.

Vor einiger Zeit hörte ich, dass die Gemeinde den Verkauf u.a. dieser Flurstücke an einen Investor plant. Ich wandte mich an das Amt mit dem Hinweis auf die Straße und die Abwasserentsorgung. Gemäß § 56 Abs. 4 KV M-V darf eine Gemeinde Vermögensgegenstände veräußern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt. Sowohl das Straßengrundstück als auch das Grundstück der Kläranlage werden zur Aufgabenerfüllung benötigt und dürfen daher nicht verkauft werden. Seinerzeit erhielt ich von Amt Neukloster Warin ein Schreiben, dass ein Verkauf der Grundstücke nicht mehr erfolgt.

Im Rahmen eines Rechtsstreits über eine erteilte Baugenehmigung lässt sich die Gemeinde dahingehend ein, dass "sich das Flurstück, auf dem das Gebäude liegt, aktuell aufgrund von Eigentumsveränderungen in einer absoluten Insellage befindet, eine direkte Anbindung an einen öffentlichen Verkehrsweg gibt es nicht."

Eine Nachfrage im Amt Neukloster ergab, dass vor kurzem Kaufverträge über die betreffenden Grundstücke abgeschlossen worden seien. M. E. verstoßen diese gegen ein gesetzliches Verbot und sind daher gemäß § 134 BGB nichtig. Ich bitte Sie daher als Kommunalaufsicht tätig zu werden.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen im voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Gemeinde Passee Der Bürgermeister über Amt Neukloster-Warin Der Amtsvorsteher Hauptstraße 27 23992 Neukloster

Auskunft erteilt Ihnen Frau 5

Zimmer B 3.03 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1502 Fax 03841 3040 81502

E-Mail ordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr - 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen RAB/15.2/ :/2019

Wismar, 05.04.2019

Rechtsaufsichtsbeschwerde zum Verwaltungshandeln der Gemeinde Passee bezüglich des Verkaufes der Flurstücke: Gemarkung Tüzen, Flur 1, FLst. 213 und 55/2

hier:

Vornahme des Inforechts gemäß § 80 Absatz 1 KV M-V

Mit hier vorliegender Rechtsaufsichtsbeschwerde vom 05.04.2019 wird rechtsaufsichtliche Prüfung des nachfolgend geschilderten Sachverhaltes gebeten.

Der Beschwerdeführer teilt mit, das er Eigentümer des Grundsfücks Dorfstraße 23992 Passee OT T (Gemarkung Tüzen, Flur 1, Das Grundstück wird über eine Gemeindestraße erschlossen (Flst. 213). Die Entsorgung des Abwassers erfolgt über eine Kläranlage welche sich auf dem Flurstück befindet.

Auf Nachfrage beim Amt Neukloster-Warin wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass Kaufverträge über die Grundtücke auf denen sich die Gemeindestraße und die Kläranlage befinden abgeschlossen worden seien.

Durch den Verkauf dieser Grundstücke ist weder eine Zuwegung noch die Abwasserentsorgung gewährleistet.

Zur Prüfung des Sachverhaltes bitte ich Sie im Rahmen des mir gegebenen Informationsrechts nach § 80 KV M-V zu dem oben vorgetragenen Sachverhalt ausführlich Stellung zu nehmen und sämtliche mit der Sache im Zusammenhang stehende Entscheidungen, Beschlüsse und ggf. Schriftverkehr beizufügen. Insbesondere bitte ich um eine rechtliche Einschätzung des Sachverhaltes im Rahmen der Vorgaben aus § 56 Abs. 4 KV M-V. Demnach ist eine Veräußern von

Vermögensgegenständen der Gemeinde nur dann möglich, wenn diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht mehr notwendig sind.

Seite 1/2

Des Weiteren bitte ich um Übersendung der Unterlagen zur Verkehrswertermittlung und der gegenüber dem Grundbuchamt erteilten Vollwertigkeitsbescheinigung. Ihre Sachverhaltsdarstellung erwarte ich bis zum 18.04.2019.

Seite 2/2

FAX

(i) FAX Landkreis NWM



Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Neukloster-Warin für die Gemeinde Passee Hauptstraße 27 23992 Neukloster

- vorab per Fax: 038422/44026 -

Diese Auskunft erteilt Ihnen F Sch Zimmer B 305 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1505 Fax 03841 3040 8 1505 E-Mail der@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr 09:00 - 12:00 Uhr - 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 15.05 Wismar, 08.04.2019

#### Anordnung gemäß § 81 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V1 zur Ermittlung eines Sachverhaltes

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ordne ich an, dass die Ausführung des Beschlusses der Gemeindevertretung Passee vom 31. Januar 2019 mit der Beschlussnummer 68/2019 (Verkauf Grundstück T ) bis zur Ermittlung des Sachverhaltes für einen Monat, bis zum 08. Mai 2019 ausgesetzt wird.

#### Begründung:

Bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, in ihrer Stellung als untere Rechtsaufsichtsbehörde, ist eine Petition eingegangen, die den o.g. Beschluss der Gemeindevertretung Passee als Inhalt hat. Die Bearbeitung der Eingabe begann am Freitag, den 05. April 2019, mit der Abforderung von Stellungnahmen. Es stellte sich heraus, dass die Ermittlungen wohl einige Zeit in Anspruch nehmen werden, daher erfolgt die Aussetzungsanordnung gemäß § 81 Abs. 3 KV M-V zur Sicherung des Status Quo. Für den Fall, dass der Kaufvertrag bereits abgeschlossen wurde, weise ich darauf hin, dass Notariat unverzüglich über die Aussetzung des Beschlusses zu informieren ist, um eine grundbuchrechtliche Eigentumsübertragung nicht zu vollziehen.

Seite 1/2

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S.777)

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, in 23970 Wismar, Rostocker Str. 76 oder in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 (Malzfabrik) einzulegen.

Im Auftrag

25/04/2019 14:37 Stadt Neukloster

(FAX)+49 38422 44026

P.005/006



Amtsgericht-Grundburshamt
Eingegungen am

11. APR. 2019
Unizelt: 43.40

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1585 · 23958 Wismar.

Amtsgericht Grevesmühlen

z.H. Frau

Bahnhofstraße 2-4 Amtsgericht Wismer 23936 Grevesmühlenz

- vorab per Fax: 03841 - 4808721-

Antager

iii Dia

Diese Auskunft erteilt Ihnen !

Zimmer B 305 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wisman

Telefon 03841 3040 1505

Fax 03841 3040 8 1505

DI 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 16.05 Wismar, 08.04.2019

Elltill

Bitte sofort auf den Tischi

Eintragung eines Eigentümerwechsels Im Grundbuchbezirk Passee Grundbuchblatt Dienststelle Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Ifd. Nr. 4 Tüzen Flur 1 Flst.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Wege der Amtshilfe bitte ich Sie, nach Rücksprache mit der oberen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Ministerlum für Inneres und Europa M-V, den o.g. Eigentümerwechsel von der Gemeinde Passee auf die VOSS Grundbesitz GmbH & Co KG noch nicht zu vollzlehen und noch nicht ins Grundbuch einzutragen.

#### Begründung:

Bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, in ihrer Stellung als untere Rechtsaufsichtsbehörde, ist eine Petition eingegangen, die den o.g. Grundstücksverkauf der Gemeindevertretung Passee als Inhalt hat. Die Bearbeitung der Eingabe begann am Freitag, den 05. April 2019, mit der Abforderung von Stellungnahmen. Es stellte sich heraus, dass die Ermittlungen wohl einige Zeit in Anspruch nehmen werden, daher erfolgte die Aussetzungsanordnung gemäß § 81 Abs. 3 KV M-V¹ zur Sicherung des Status Quo bis zum 08. Mai 2019. Im Raum steht ein möglicher Verstoß gegen § 56 Abs. 4 KV M-V. Dieser Sachverhalt

wird nunmehr von der Rechtsaufsichtsbehörde geklärt. Nach meinem Kenntnisstand ist der Vertrag bereits unterzeichnet und vom Notariat an Sie gegeben worden.

Selle 1/2

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S.777)

Sollte sich herausstellen, dass ein Rechtsverstoß vorliegt, so werden wir vom Beanstandungsrecht und der Aufhebung des Beschlusses gegenüber der Gemeinde Passee Gebrauch machen. Nach § 81 Abs. 2 KV M-V sind dann sämtliche bereits getroffene Maßnahmen rückgängig zu machen. Dies würde auch eine Rückabwicklung des Kaufvertrages beinhalten. Um diesen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, bitte ich Sie den Eigentümerwechsel bis zur endgültigen Klärung noch nicht zu vollziehen. Außerdem würde sich bei Vollzug des Eigentümerwechsels eine unbillige Härte den Petenten ergeben, sodass das Aussetzungsinteresse das Vollzugsinteresse wesentlich überwiegt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der o.g. Rufnummer gern zur Verfügung.

lm Auftrag

Sch

FAX

A +49 3841 304081505

(i) FAX Landkreis NWM

<u>1√2</u> <u>211.4.2019</u> 15:23:19



Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wisman

Amt Neukloster-Warin für die Gemeinde Passee Hauptstraße 27 23992 Neukloster

- vorab per Fax: 038422/44026 -

Diese Auskunft erteilt Ihnen F' School Zimmer B 305 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismer

Telefon 03841 3040 1505

Fax 03841 3040 8 1505

nordwestmecklenburg.de E-Mail

Unsere Sprechzeiten

09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr - 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 15.05

Rechtsaufsichtsbeschwerde zum Verwaltungshandeln der Gemeinde Passee bezüglich des Verkaufes des Flurstückes: Tüzen, Flur 1, Flst. 213 hier: Wahrnehmung der Beratungsfunktion

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach eingehender Recherche zum Sachverhalt, kann festgestellt werden, dass es zu einer angemessenen Klärung durchaus zwei denkbare Möglichkeiten gibt, die den Petenten und die Gemeinde Passee zu einer Einigung kommen lassen könnten.

Gemäß § 78 Abs. 1 KV M-V1 habe ich eine Beratungsfunktion gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden. Daher zeige ich Ihnen die zwei Möglichkeiten auf:

- 1. Die Gemeinde könnte das o.g. Flurstück verkaufen, sichert jedoch die Leitungs- und Wegerechte grundbuchrechtlich. Dafür ist ein ergänzender Beschluss zum Beschluss 68/2019 vom 31.01.2019 notwendig. Nach Beschlussfassung muss das Notariat entsprechend informiert werden, um die Grundbucheintragungen vornehmen zu lassen bzw. zu beantragen. Hingewiesen wird jedoch darauf, dass damit der straßenrechtliche Status nicht berührt wird.
- 2. Aus dem o.g. Grundstück werden die Straßen- und Leitungsflächen herausgelöst. Diese Teile verbleiben im Gemeindeeigentum, der restliche Teil könnte verkauft werden. Auch hierfür ist ein Beschluss notwendig und die Teilung muss katastermäßig erfasst werden.

Seile 1/2

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli

Diese beiden Maßnahmen dienen dem Schutz der Anlieger, da durch einen Verkauf der Straße ein sogenanntes "Helikoptergrundstück" entstehen würde und es unmöglich wird das Grundstück zu erreichen und zu versorgen.

Für den Fall, dass für die Gemeinde Passee keine der beiden Varianten in Frage kommt, weise ich bereits jetzt darauf hin, dass die untere Rechtsaufsichtsbehörde beabsichtigt, den Beschluss 68/2019 vom 31.01.2019 zu beanstanden und aufzuheben, da ein Verstoß gegen § 56 Abs. 4 KV M-V vorliegt.

Die Gemeinde darf demnach keine Vermögensgegenstände veräußern, die sie zur

Erfüllung Ihrer Aufgaben benötigt.

Gemäß § 2 Abs. 2 KV M-V ist die Gemeinde insbesondere für die Versorgung mit Energie und Wasser zuständig. Außerdem ist die Gemeinde Passee auch für diesen Teil der Dorfstraße Straßenbaulastträger (§ 14 i.V.m. § 11 StrWG M-V²), was weitere Aufgaben nach sich zieht. Ein Verkauf der Straße steht dem entgegen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG M-V3 gebe ich Ihnen die Gelegenheit sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen bis zum 26.04.2019 abschließend zu äußern. Sollte ich von Ihnen keine Rückantwort erhalten, so entscheide ich nach Aktenlage.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Ste Jurist Fachbereich I

Jalanech v tr beauftra

Hughumft och ur

Ti sch

Isni

Kungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. s Gesetzes vom 25. April 2016 (GVOBI. M-V S. 198,

Seile 2/2

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

DE61 1405 1000 1000 0345 49 IBAN NOLADE21WIS BIC

lenburg.de enburg.de

DE46NWM00000033673 CID

# Die Landrätin

des Landkreises Nordwestmecklenburg

Straßenaufsichtsbehörde

Stadt Neukloster 15. April 2010



Amt Neukloster Warin für die Gemeinde Passee Hauptstraße 27 23992 Neukloster

Auskunft erteilt Ihnen:

Dienstgebäude:

Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Telefon

Zimmer 4.303

03841/3040-6515 03841/3040-86515

E-Mail:

.ordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen: 2019/06/01 Ort, Datum:

Grevesmühlen, 11.04.2019

Verkaufsabsicht des Flurstückes 213, Flur 1 der Gemarkung Tüzen Vornahme des Informationsrechts nach § 80 KV M-V<sup>1</sup> i.V.m. § 54 StrWG - MV<sup>2</sup>

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Petent aus der Gemeinde Passee hat sich mit seinem Anliegen an die Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg gewandt.

In seinen Ausführungen nimmt er Bezug auf eine mögliche Verkaufsabsicht des o.g. gemeindlichen Flurstückes. Lediglich über dieses Flurstück wird sein anliegendes Wohnhaus erschlossen. Eine andere Erschließungsmöglichkeit besteht nicht.

Im Rahmen meiner aufsichtsrechtlichen Vorabprüfung ist davon auszugehen, dass dieses Flurstück einen öffentlich gewidmeten Weg beinhaltet, welcher zur alleinigen Erschließung der umliegenden Flurstücke dient. Ein Bestandsverzeichnis der Gemeinde Passee liegt der Straßenaufsichtsbehörde nicht vor.

Ich bitte Sie zum geschilderten Sachverhalt bis zum 24.04.2019 Stellung zu nehmen.

Hiermit mache ich von meinem Informationsrecht als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 52 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV)<sup>1</sup> i. V. m. § 80 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V)<sup>2</sup> Gebrauch.

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar. Postanschrift:23970 Wismar • Rostocker Str. 76

窗 (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549 IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS

Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

St SB Straßenaufsichtsbehörde

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

@ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549 IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS

Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

<sup>1</sup> Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 Fundstelle: GVOBI. M-V 2011, S. 777, Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V. S. 777)

2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG – MV) vom 13. Januar 1993, Fundstelle: GVOBI. M-V 1993, S. 42; letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, § 45 geändert, § 45a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBI. M-V S. 106)



# Amtsgericht Wismar Zweigstelle Grevesmühlen

Amtsgericht Wismar Zweigstelle Grevesmühlen, Postfach 12 63, 23932 Grevesmühlen

Herrn Notar Dr. Ulrich Braunert Severinstraße 14 18209 Bad Doberan Eingegangenfur Ruckfragen

17. APR. 2019

Bearbeiter: Telefon:

Frau J 03841/4808-753

Zimmer:

N 2.08

Nota" Dr. Braumert

bei Antwort bitte angeben Akten-/ Geschäftszeichen PASS-231-55

Datum 15.04.2019

Betreff:

Ihr Zeichen

268/2019 mw

Antrag vom 15.02.2019 zu

Grundbuch von Passee Blatt 231 ON 55

Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte: Gemeinde Passee, Neukloster

Sehr geehrter Herr Notar Dr. Braunert,

in der oben genannten Grundbuchsache ergeht gemäß § 18 GBO (Grundbuchordnung) folgende

Zwischenverfügung

Der beantragten Eintragung steht folgendes Hindernis entgegen:

Wie Sie anliegendem Schreiben der Landrätin entnehmen können, könnte ein Verstoß gegen § 56 IV KV M-V vorliegen. Wie soll hier jetzt weiter verfahren werden? Nehmen Sie ggf. den Antrag zurück?

Zur Behebung der Eintragungshindernisse bzw. Antragsrücknahme wird eine Frist bis einschließlich

27.05.2019

gesetzt. Nach fruchtlosem Fristablauf wird der Antrag kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 71 GBO zulässig. Diese ist einzulegen beim Amtsgericht Wismar Zweigstelle Grevesmühlen -Grundbuchamt-(Anschrift siehe oben) oder bei dem Oberlandesgericht Rostock (Anschrift: Wallstr. 3, 18055 Rostock) durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift des Grundbuchamtes oder der Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts gem. § 73 GBO. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung, dass Beschwerde gegen den Beschluss eingelegt wird, enthalten. Sie ist vom

Hausanschrift Amtsgericht Wismar Zweigstelle Grevesmühlen Bahnhofstraße 2-4 23936 Grevesmühlen

Verkehrsanbindung

Sprechzelten Mo., Dl., Ml., Fr. 9.00 -12 00 Uhr Do. 9.00 - 17.30 Uhr

Kommunikation Telefon: 03841 4808-0 Telefax: 03841 4808-721

(FAX)+49 38422 44026

P.004/006

Beschwerdeführer oder seinem (nach § 10 FamFG vertretungsbefugten) Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde kann auch auf elektronischem Weg als OSCI-Nachricht an das EGVP-Postfach des Amtsgerichtes Wismar oder des Beschwerdegerichtes eingereicht werden. Eine Einreichung per E-Mail ist unzulässig.

Rechtspflegerin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

# Gemeinde Passee

#### Der Bürgermeister

über Amt Neukloster-Warin

AMT NEUKLOSTER-WARIN · Hauptstraße 27 · 23992 Neukloster

Die Landrätin

des Landkreises Nordwestmecklenburg Untere Rechtsaufsichtsbehörde Rostocker Straße 78

23970 Wismar

Mein Zeichen:

Bearbeiter/in: Telefon: Herr Wittek 01522 922434 038429 449999

E-Mail: Ihr Zeichen: awittek@web.de 15.05

Ihre Nachricht vom: Datum: 11.04.2019 16.04.2019

#### Betreff:

Untere Rechtsaufsichtsbehörde Frau S.
Rechtsaufsichtsbeschwerde vom 05.04.2019
In Sachen Verkauf der Flurstücke 213 und 55/2

bearbeitet am 05.04.2019

Frist bis 18.04.2019

Untere Rechtsaufsichtsbehörde Herr Sch. Anordnung gemäß § 81 Abs. 3 vom 05.04.2019

bearbeitet am 08.04.2019

Frist bis 08.05.2019

Untere Rechtsaufsichtsbehörde Herr St.
Rechtsaufsichtsbeschwerde vom 05.04.2019
In Sachen Verkauf des Flurstücks 213

bearbeitet am 11.04.2019

Frist bis 26.04.2019

Straßenaufsichtsbehörde Frau St.

In Sachen Verkauf des Flurstücks 213

Vornahme Informationsrecht vom ??.04.2019 In Sachen Verkauf des Flurstücks 213 bearbeitet am 11.04.2019

Frist bis 24.04.2019

Sehr geehrte Frau Landrätin W. Sehr geehrter Herr St., Sehr geehrte Frau S., Sehr geehrter Herr Sch., Sehr geehrte Frau St.

Ihre 4 Schreiben innerhalb von 6 Tagen betrachte ich als Zumutung für einen ehrenamtlichen Bürgermeister. Jedes Mal von einem anderen Mitarbeiter(in) der Kreisverwaltung verfasst. Jedes Mal wird Druck auf unserer Gemeinde ausgeübt und nur kurze Fristen gesetzt und jedes Mal gibt es nur einen Nutznießer. Anders wie in einen der Schreiben dargestellt, gibt es nicht den Schutz der Anlieger, es gibt nur einen Anlieger. Sie vertreten die Interessen von Herrn Y. C. C. und seiner

Herr Y. C. C. ist Fachdienstleiter Kommunalaufsicht. Es ist der Fachdienst, von dem allein schon 3 Schreiben gekommen sind.

Von eingehender Recherche kann ich, angesichts der Forderungen in den 2 aufgezeigten Möglichkeiten, nicht ausgehen. In den Flurstück 213 kann man keine Leitungsrechte sichern. Weder auf den Flurstück 213 noch in der Fläche, die Sie als Straße bezeichnen, gibt es Leitungen zur Erschließung des Grundstücks Y. C. C. Deshalb können die Leitungsflächen auch nicht

herausgetrennt werden. Die Zuwegung ist nicht als Straße gewidmet und es wurden keine Leitungen zur Erschließung des Flurstücks .... verlegt.

Im September 2017 stellte Herr Y. C. C. einen Antrag auf Gewährung eines Wegerechts. Von der Gemeinde erhielt er folgende Antwort:

Sehr geehrte Familie C.,

der Antrag auf Eintragung eines Wegerechts ist schwer umsetzbar. Bei dem Flurstück 213 handelt es sich nicht nur um einen asphaltierten Weg, vielmehr handelt es sich um den Dorfplatz mit Zuwegung zum ehemaligen Gutshaus dem Schaustall und ihrem Grundstück.

Der Investor plant eine Neugestaltung des gesamten Bereiches um die Scheune, dazu gehört ausdrücklich auch das Flurstück 213. In diesem Zuge kann es auch zu einer Verlegung der Zufahrt kommen. Voraussetzung dafür ist die Sicherung eines einfachen Wegerechts bzw.

Überwegungsrechts zu ihrem Grundstück. Dies kann man auch mit einer vertraglichen Vereinbarung erreichen, ausdrücklich ohne Grunddienstbarkeit die sich nur auf das Flurstück 213 beziehen würde.

Von Leitungsrecht und Kläranlage war nicht die Rede in seinem Antrag.

Am 18.10.2017 fand eine Beratung mit Herrn Y. C. C., Vertretern von VossEnergy und mir als Bürgermeister der Gemeinde Passee statt. Thema war auch in diesem Termin nur die Zuwegung. V. E. machte Herrn Y. C. C. mehrere Angebote, unter anderem wurde Herrn Y. C. C. ein Grundstückstausch angeboten, der sein Anliegen gelöst hätte. Von Herrn Y. C. C. wurden alle Angebote abgelehnt. Er bestand auf eine Grundbucheintragung zu Lasten des Flurstücks 213. V. E. plant das gesamte Hofensemble umzugestalten, in der Hauptsache ist das Flurstück 213 betroffen. Herrn Y. C. C. ist in der Beratung zugesagt worden eine ständige Zuwegung während den Bauarbeiten, zu seinem Grundstück zu bekommen und das in einem schriftlichen Vertrag zu Regeln. Nach dem Abschluss der Bauarbeiten hätte dann auch die gewünschte Grundbuchbelastung für die neue Zuwegung erfolgen können. Aber auch dieser Vorschlag wurde von Herrn Y. C. C. verworfen.

Der Investor will an diesem Standort, in der 1. Bauphase, 9 Millionen Euro investieren und 23 Arbeitsplätze schaffen. In der 2. Bauphase soll die Investition auf 28,1 Millionen Euro steigen und 46 Bürger unserer Region sollen dort eine neue Arbeit finden.

Schon in der 1. Bauphase soll die Zufahrt <u>verlegt</u> werden, darüber ist Herr Y. C. C. informiert worden. Das öffentliche Interesse ist umfassend und überregional gegeben. Dessen ungeachtet war unsererseits nie die Rede von einer Abschaffung der Zufahrt und zu keiner Zeit wurde Herrn Y. C. C. ein Wegerecht verwehrt, bzw. ähnliches angekündigt.

Vier Mitarbeiter und Herr Y. C. C. sind nun beschäftigt eine 50 Meter lange Zufahrt als öffentliche Straße durchzusetzen. Eine Zufahrt die in einigen Monaten, 30 – 40 Meter entfernt, neu gestaltet wird. Vor dem Hintergrund das keine Leitungen über das Flurstück 213 verlaufen und Herr Y. C. C. innerhalb der Bauphase und auch danach sein Grundstück immer erreichen wird, halte ich den Aufwand der Kreisverwaltung für nicht angebracht.

Herr Y. C. C. selbst hat eine juristische Ausbildung und sollte seine eigene Verantwortung in dieser Sachlage kennen. Nicht vor dem Kauf des Grundstücks, nicht 2017 und nicht 2018 hat er sich um die Erschließung informiert und eine vertragliche Regelung der Leitungsrechte gekümmert, weder bei der Gemeinde noch bei V. E. Bis heute kennt Herr Y. C. C. nicht einmal den Standort der Kläranlage und hat in seinen Bauantrag eine falsche Angabe gemacht, übrigens nicht die einzige falsche Angabe.

Anscheinend ist Herrn Y. C. C. auch der Rechtstatus der Kläranlage, unbekannt. Die Kläranlage im Parkgelände hat den Status einer privaten Kleinkläranlage. Er hätte mit der Gemeinde einen Nutzungsvertrag abschließen müssen, so wie er es nun mit V. E. tun muss. Zu keiner Zeit war das

eine öffentliche Kläranlage und es gab nie einen Anschlusszwang. Umgekehrt hat Herr Y. C. C. keine Rechte die Kläranlage vertragslos zu nutzen.

Herr Y. C. C. hatte seit 2017 genug Zeit einen ordentlichen Bauantrag auf Nutzungsänderung, oder zumindest eine Bauvoranfrage, zu stellen. Im Zuge des Antragsverfahrens kann die Gemeinde auf offene Fragen und falsche Angaben in der Beantragung eingehen und reagieren. Der Landkreis hat das Einvernehmen der Gemeinde nicht eingeholt und geht nun mit Rechtsaufsichtsbeschwerden, Anordnungen und der Drohung, einen Beschluss der Gemeinde aufzuheben, gegen uns vor. Herr Y. C. C. hat erst im Oktober 2018 einen Bauantrag gestellt und der ist an der Gemeinde vorbei, im Dezember 2018 von der Kreisverwaltung genehmigt worden. Schon vor der Erteilung der Baugenehmigung hat Herr Y. C. C. mit Bauarbeiten begonnen, ohne die Erschließung seines Grundstückes zu klären. Er hat sich selbst in diese missliche Lage gebracht und die Gemeinde wird sich dagegen wehren als Buhmann hinzuhalten.

In Sachen Baugenehmigung (für Herrn Y. C. C.) ist beim Verwaltungsgericht ein Verfahren nach §80 VVwGO gegen den Landkreis NWM eingereicht worden. Sie sollten dem Ergebnis dieses Verfahrens nicht vorgreifen. Ich werde auf Ihre aufgezeigten Möglichkeiten vor Abschluss des Verfahrens nicht weiter eingehen.

Dennoch werde ich mich nach Abschluss der Bauarbeiten und Fertigstellung einer neuen Zuwegung dafür einsetzen, dass Herr Y. C. C. ein gesichertes Wegerecht bekommt. Zuwegung, Leitungsrechte und Nutzung der Kläranlage müssen geklärt werden, diese Klärung erreicht Herr Y. C. C. nur in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und VossEnergy.

Der Versuch mit Rechtsaufsichtsbeschwerden, Anordnungen und Anhörungen für das Verwaltungsverfahren einen Vorteil zu gewinnen oder seine eigenen Fehler und Versäumnisse in Sachen Baugenehmigung zu kaschieren und zusätzlich 4 Mitarbeiter der Kreisverwaltung zu binden, ist für mich ein außergewöhnlicher Vorfall.

Ein einmaliges touristisches Projekt für unsere Region, 46 Arbeitsplätze und eine Investition von mehr als 28 Mio. € sind durch das Vorgehen des Herrn Y. C. C. gefährdet. Wer sich mitten in einem touristischen Sondergebiet (an der Gemeinde vorbei) Wohnungsbau von der eigenen Behörde genehmigen lässt, nimmt bewusst das Scheitern des geplanten Projekts in Kauf. Einen Dank erwarten wir hier schon lange nicht mehr. Aber können wir nicht erwarten, dass sich alle Beteiligten um das Projekt bemühen? Sollte die Kreisverwaltung diesen Kurs weiterfahren und die Baugenehmigung von Herrn Y. C. C. Bestand haben, sehe ich das Projekt in Tüzen ernsthaft gefährdet.

Regelmäßig höre ich, Kommunen und Kreisverwaltung sitzen in einem Boot. Seit Anfang April empfinde ich diesen Satz wie Zynismus. Nach 27 Dienstjahren spüre ich nichts mehr von dem angeblichen Respekt vor dem Ehrenamt.

Unsere Anwältin wird Ihnen weitere Ausführungen zukommen lassen.

Hochachtungsvoll

Adolf Wittek Bürgermeister



#### Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Stadt Neukloster 2 5. April 2019

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Gemeinde Passee Der Bürgermeister über Amt Neukloster-Warin Der Amtsvorsteher Hauptstraße 27 23992 Neukloster

vorab per E-Mail: awittek@web.de

Diese Auskunft erteilt Ihnen R Zimmer A 2.02 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

03841 3040 8 9050 Fax Telefon 03841 3040 9050 ,nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 15.05 Wismar, 18.04.2019

Nachrichtlich an: Amt Neukloster-Warin -Der Amtsvorsteher-

Frau Sta Straßenaufsichtsbehörde LK NWM Rechtsanwältin

Sehr geehrter Herr Wittek,

ich erlaube mir, Ihr an die Landrätin gerichtetes Schreiben vom 16.04.2019 zu beantworten, obwohl sich bei uns bereits Ihre Interessenvertretung, die Rechtsanwaltskanzlei hbkk, namentlich Frau Rechtsanwältin B angezeigt hat, dass sie Ihre Interessen vertritt, was eigentlich dazu führt, dass die Korrespondenz nur noch über die beauftragte Kanzlei erfolgt bzw. zu erfolgen hat. Ihre Rechtanwältin erhält daher eine Durchschrift dieses Schreibens, wie auch Ihres Schreibens vom 16.04.2019. Gleiches gilt für das Amt Neukloster-Warin.

Aufgabe der Rechtsaufsichtsbehörde ist nach § 78 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV MV), im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde die Rechtmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen. Dies ist ein Ausfluss aus dem Rechtsstaatsprinzip, das in Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes normiert ist. Diese Regelungen gelten dem Grunde nach seit mehr als 27 Jahren auch in Passee und sollten Ihnen als langjährigen und erfahrenen Bürgermeister hinlänglich bekannt sein. Nach § 81 Abs. 1 KV MV kann die Rechtsaufsichtbehörde rechtswidrige Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde beanstanden und verlangen, dass die Gemeinde diese wieder aufhebt. Ggf. kann die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 81 Abs. 2 KV MV die Beschlüsse und Anordnungen auch aufheben und die Gemeinde ist verpflichtet, bereits getroffenen Maßnahmen rückgängig zu machen.

Seite 1/3

Bevor es zu einem solchen Verfahren kommt, muss die Rechtsaufsichtsbehörde aber erst einmal ermitteln, ob denn überhaupt unrechtmäßiges Verhalten der Gemeinde vorliegt. Dafür sieht § 81 Abs. 3 KV MV vor, dass die Rechtsaufsichtsbehörde zur Ermittlung des Sachverhalts einen Beschluss oder eine Anordnung der Gemeinde für bis zu einen Monat aussetzt. Hiervon hat die Rechtsaufsichtbehörde mit Anordnung vom 08.04.2019 Gebrauch gemacht, nachdem bereits mit Schreiben vom 05.04.2019 mit Verweis auf das Informationsrecht der Rechtsaufsichtsbehörde auf die Petition, den Sachverhalt und die mögliche rechtliche Einordnung des Handelns der Gemeinde hingewiesen wurde.

Die Rechtsaufsichtsbehörde wird immer umgehend tätig, wenn Petenten vorstellig werden und der vorgetragene Sachverhalt nicht ausschließt, dass die Gemeinde nicht rechtmäßig handelt oder gehandelt hat. Dies war aufgrund der vorliegenden Petition der Fall. Dass Sie hierüber ihre Verwunderung zum Ausdruck bringen, erstaunt uns schon etwas. Noch befremdlicher finden wir, dass Sie kommunizieren und Angelegenheit auch über Facebook auch die informieren. Wir erwarten, für unser Fraktionsvorsitzenden konsequentes Handeln gar kein gesondertes Lob, da es selbstverständlich ist.

Neben dem Durchsetzen der Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln hat die Rechtsaufsichtbehörde nach § 78 Abs. 1 KV MV auch die Pflicht, die Selbstverwaltung der Gemeinden zu fördern, die Rechte der Gemeinden zu schützen und auch die Gemeinden zu beraten und zu unterstützen. Dies haben wir mit unserem Schreiben vom 11.04.2019 versucht, in dem wir aufgezeigt haben, wie nach unserem bisherigen Kenntnisstand vielleicht eine einvernehmliche Lösung aussehen könnte.

Der Petent ist, wie Sie richtig vermuten bzw. auch genau wissen, leitender Mitarbeiter bei der Kreisverwaltung. Mit dem Einreichen der Petition hat er sofort darauf hingewiesen, dass es hier eine Vermengung von privaten Interessen und dienstlichen Pflichten geben könnte und darum gebeten, von seinen Pflichten entbunden zu werden, soweit es den Vorgang um seine Petition herum betrifft. Diesem Ansinnen ist die Landrätin umgehend gefolgt und hat dem Unterzeichner die Aufgaben übertragen, die vom Petenten nicht wahrgenommen werden sollen. Inhaltlich möchte ich im Moment nicht auf alle Details Ihres Schreiben eingehen, aber einige wesentliche Punkte ansprechen.

 Sie heben hervor, dass es nur einen Anlieger gibt, nämlich den Petenten und seine Frau. Sie sind richtigerweise die Eigentümer des Hauses Dorfstr. in Ihrer Gemeinde und damit Anlieger. Weitere Anlieger

Seite 2/3

DE46NWM00000033673

CID

- könnte es theoretisch in Ihrer Dorfstr. 8 A, 8 B, 8 C und 9 geben, auch wenn das alte Gutshaus gegenwärtig leer stehen sollte. Da dieses Objekt an Privateigentümer veräußert wurde, sind auch dort Anlieger
- 2. Wenn es in dem Flurstück 213 keine Leitungen gibt, bitte ich um Beantwortung, wie denn die Häuser in Ihrer Dorfstr. 8 A, 8 B, 8 C und 9 mit Wasser, Strom usw. beliefert werden.
- 3. Leider gibt es nach unserem Kenntnisstand für Ihre Gemeinde kein offizielles Straßenverzeichnis, in dem die öffentlichen Straßen gelistet sind. Die Widmung einer Straße ist hiervon aber unabhängig. Wir gehen gegenwärtig davon aus, dass es sich bei dem Teil der Dorfstr., der auf dem Flurstück 213 liegt und über den die Hausnummern 8 A, 8 B und 8 C erschlossen werden, zunächst um eine sogenannte altöffentliche Straße handelt, da u.a. auch bereits das ehemalige Gutshaus hierrüber erschlossen wurde.
- 4. Ihre Erläuterungen zum Baugenehmigungsverfahren werden bereits gerichtlich überprüft, sodass wir uns hierzu gegenwärtig nicht äußern.
- 5. Zu den Gesprächen zwischen Ihnen und dem Petenten sowie auch dem Investor können wir uns leider nicht äußern. Wir würden aber immer auch empfehlen, weiterhin das Gespräch zu suchen, um vielleicht gemeinsam eine Lösung zu finden, die den Interessen aller Beteiligten entgegen kommt und sich natürlich im Rahmen des rechtlich zulässigen bewegt. Wenn es Wunsch der Beteiligten ist, würden wir auch an einem solchen Gespräch teilnehmen oder es ggf. auch moderieren. Eine weitere Möglichkeit wäre, in dem parallel laufenden Gerichtsverfahren, dass Sie gegen den Landkreis angestrengt haben, im Rahmen einer Mediation nach einer Lösung zu suchen. Längere Gespräche würden aber voraussetzen, dass rechtsverbindlich gegenüber uns erklärt wird, dass die streitgegenständlichen Beschlüsse bis auf weiteres ausgesetzt bleiben.
- 6. Mit Ihrer Rechtsanwältin sollten Sie vielleicht noch einmal die von Ihnen aufgeführten 4 bisherigen Schreiben und auch dieses Schreiben erörtern. Wenn keine gemeinsame Lösung gefunden wird und Ihre Aussage zum Leitungs- und Wegerecht so bestehen bleibt, könnten wir uns veranlasst sehen, von unseren eingangs aufgezeichneten rechtsaufsichtrechtlichen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Jurist Fachbereich I

Seite 3/3

# Gemeinde Passee

#### Der Bürgermeister

über Amt Neukloster-Warin

AMT NEUKLOSTER-WARIN · Hauptstraße27 · 23992 Neukloster

Die Landrätin

des Landkreises Nordwestmecklenburg Untere Rechtsaufsichtsbehörde Rostocker Straße 78

23970 Wismar

Mein Zeichen:

 Bearbeiter/in:
 Herr Wittek

 Telefon:
 01522 922434

 Fax:
 038429 449999

 E-Mail:
 awittek@web.de

 Ihr Zeichen:
 15.05

 Ihre Nachricht vom:
 18.04.2019

 Datum:
 24.04.2019

#### Betreff:

Untere Rechtsaufsichtsbehörde Herr St.
Rechtsaufsichtsbeschwerde vom 05.04.2019
In Sachen Verkauf des Flurstücks 213

Untere Rechtsaufsichtsbehörde Frau S.
Rechtsaufsichtsbeschwerde vom 05.04.2019
In Sachen Verkauf der Flurstücke 213 und 55/2

Untere Rechtsaufsichtsbehörde Herr Sch. Anordnung gemäß § 81 Abs. 3 vom 05.04.2019 In Sachen Verkauf des Flurstücks 213

Straßenaufsichtsbehörde Frau St. Vornahme Informationsrecht vom 18.04.2019 In Sachen Verkauf des Flurstücks 213

Sehr geehrte Frau Landrätin W. Sehr geehrter Herr St. Sehr geehrte Frau S. Sehr geehrter Herr Sch. Sehr geehrte Frau St.

Sehr geehrter Herr St.,

die Arbeit unserer Anwältin, unseres Amtes, der Kreisverwaltung und auch zum Teil meine Arbeit als Bürgermeister sind darauf ausgerichtet die jeweils eigenen Interessen verwaltungstechnisch zu lösen. Dazu werden dann Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsrichtlinien bis hin zu Beispielen aus der Rechtsprechung genutzt.

Ihre Behörde hat Herrn C. eine Baugenehmigung für 4 WE erteilt, die Auswirkungen sind für unsere Gemeinde fatal. Für unsere Gemeinde ist das nicht nur ein Verwaltungsakt, auf Grund der Auswirkungen ist das ein Politikum in unserer schwach strukturierten Region.

Sie sind befremdet weil ich die Fraktionen des Kreistages informiert habe? Ich gedenke dies auch weiter zu tun, auch wenn Sie ihr Antwortschreiben nicht den Kreistagfraktionen zur Verfügung stellen. Ich beziehe mich hier auf unsere Kommunalverfassung § 104 Abs. (1), (2) und (5).

Auch befremdet Sie mein Eintrag auf Facebook. Ich habe weder Namen genannt, noch habe einen Bezug zu Tüzen aufgebaut und einen ungewöhnlichen Vorgang satirisch gepostet. Seit September 2018 wartet eine

Ihr Schreiben vom 18.04.2019

Familie in unserer Gemeinde auf eine Baugenehmigung. Bis heute hat diese Familie nicht einmal einen Zwischenbescheid. Wenn vor diesen Hintergrund Herr C. in nur 2 Monaten eine Baugenehmigung bekommt, müssen Sie sich fragen lassen für wen dieser LK "schnell und konsequent Handelt".

Sie möchten nur einige wesentliche Punkte ansprechen, die werde ich Ihnen beantworten:

Zu 1. Mit viel Mühe haben wir das Gutshaus freigezogen. Grund war der Verkauf des Gutshauses an Voss Energy. Das Gutshaus wird in einem touristischen Konzept eingebunden und nicht mehr für Wohnzwecke genutzt. Es gibt keine theoretischen Anlieger, Her C. ist alleiniger Anlieger zu Wohnzwecken. Alle anderen Grundstücke gehören VossEnergy und werden in Zukunft touristisch genutzt.

Zu 2. Über das Flurstück 213 sind lediglich die Wasserleitung und die Elektroleitung zu Dorfstraße 8 (ehemaliges Gutshaus) verlegt. Die Leitungen liegen nicht in der Zufahrt. Das Gutshaus ist von Voss Energy gekauft, die Thematik der Anlieger stellt sich nicht, auch nicht theoretisch.

Wiederholt weise ich Sie auf die Erschließung zum Grundstück Dorfstraße 7 hin. Es gibt keine Leitungen zur Dorfstraße 7 über das Flurstück 213. Erfragen Sie bitte die Leitungsführung bei Herrn C., er hat behauptet sein Grundstück sei erschlossen.

Eine gemeinsame Erschließung der Grundstücke (Dorfstraße 7. 8. 9.) gibt es nicht.

Zu 3. In dieser Sachlage werde ich unserer Anwältin nicht vorgreifen.

Zu 4. Und 5. Ich stehe auch für weitere Gespräche oder einer Mediation zur Verfügung. In diesen Gesprächen müssen dann alle Probleme auf den Tisch. Wegerecht, Leitungsrechte und Baugenehmigung können nicht getrennt diskutiert werden.

In Sachen Aussetzung des Beschlusses warte ich zurzeit auf eine Rückantwort vom Notariat. Habe ich diese, bekommen Sie umgehend Bescheid.

Ihre Ausführungen zu den Gesprächen lassen vermuten, dass der LK nur eine neutrale oder beratende Rolle spielen will.

Ich glaube nicht, dass der LK so unbefangen an der Lösungsfindung heran gehen kann. Ich möchte Sie auf folgendes hinweisen:

- Wir haben mehrere Jahre an einem F Plan gearbeitet, den der LK genehmigt hat. Bestandteil dieser Genehmigung war ein "SO für touristische Entwicklung" in Tüzen.
- Am 12 März 2017 wurde das geplante touristische Projekt "Naturnaher Erlebnispark" dem Stab des LK vorgestellt, mit anwesend war auch die Landrätin und Herr Hamouz.
- Am 04 Mai 2017 fand zu diesem Projekt eine Beratung beim Bauplanungsamt in Grevesmühlen statt.
   An der Beratung nahm auch Herr H. teil.

Alle Beteiligten kannten die Interessen der Gemeinde und das Projekt, sie wussten um den Planungsstand. Alle Beteiligten wissen auch um die lange Planungsphase von ca. 2 Jahren für einen B – Plan. Dieser kann nicht mit einer, innerhalb von 2 Monaten erteilten, Baugenehmigung konkurrieren.

Noch am 23.01 2019 wurde versucht, diese Entwicklung zu verhindern. In einem Gespräch beim LK, an dem wiederum Frau Landrätin K W und Herr H. teilnahmen. Ich habe auf Bedenken und den Interessen der Gemeinde hingewiesen. Vergebens, die Vertreter des Landkreises stellten sich hinter Herrn C. Der Gemeinde wurde nicht einmal eine zweite oder neutrale Prüfung zugesagt.

Vor diesen Hintergrund ist nun ein touristisches Projekt gefährdet, dem sie nicht ein Wort in Ihren Schreiben gewidmet haben. 46 Arbeitsplätze und eine Investition von 28,1 Mio. sind in Gefahr, durch eine von Ihrer Behörde erteilte Baugenehmigung, eine Baugenehmigung die falsche Angaben enthält. Wie eingangs erwähnt, halte ich das für ein Politikum und werde es auch weiterhin entsprechend kommunizieren.

Zu 6. Mit meiner RAin stehe ich in Verbindung. Die weiteren Äußerungen in diesen Punkt verstehe ich als Ankündigung, trotz meiner Ausführungen in den letzten 2 Schreiben, weitere Entscheidungen gegen die Interessen der Gemeinde zu treffen.

Hochachtungsvoll Adolf Wittek Bürgermeister



Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

vorab per Fax: 03841/26568

Rechtsanwälte K

В

23966 Wismar

Diese Auskunft erteilt Ihnen F Schl Zimmer B 305 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1505

Fax 03841 3040 8 1505

E-Mail . .

. nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 15.05 Wismar, 29.04.2019

Rechtsaufsichtsbeschwerde zum Verwaltungshandeln der Gemeinde Passee bezüglich des Verkaufs des Grundstückes: Tüzen, Flur 1, Flst. 213

#### Beanstandung

#### Sehr geehrte Frau

- die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg beanstandet den Beschluss Nr. 68 der Gemeindevertretung Passee vom 31.01.2019.
- II. gleichzeitig verlange ich die Aufhebung des Beschlusses 68 vom 31.01.2019 bis zum **24.05.2019**.
- III. die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO<sup>1</sup> wird angeordnet.

#### Begründung:

Bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in ihrer Funktion als untere Rechtsaufsichtsbehörde ist eine Petition eingegangen, die den o.g. Grundstücksverkauf der Gemeindevertretung Passee zum Inhalt hat. Mit Schreiben vom 08.04.2019 hat die Rechtsaufsichtsbehörde von Ihrem Informationsrecht nach § 80 Abs. 1 KV M-V<sup>2</sup> Gebrauch gemacht. Aufgrund des Umfanges der Ermittlungen

Seite 1/3

Landkreis Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar Rostocker Straße 76 23970 Wismar Telefon 03841 3040 0 Fax 03841 3040 6599

E-Mail info@nordwestmecklenburg.de Web www.nordwestmecklenburg.de Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49

BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Verwaltungsgerichtsordnung

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V).

und zur Sicherung des Status Quo wurde eine Aussetzungsanordnung gemäß § 81 Abs. 3 KV M-V bis zum 08. Mai 2019 erlassen.

Mit dem Verkauf des Straßengrundstückes (Gemarkung Tüzen, Flur 1, Flst. 213) verstößt die Gemeinde Passee gegen § 56 Abs. 4 KV M-V. Demnach darf die Gemeinde keine Vermögensgegenstände veräußern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises gehören gemäß § 2 Abs. 2 KV M-V insbesondere die Versorgung mit Energie und Wasser. Nach den mir vorliegenden Unterlagen dient das Straßengrundstück (Flurstück 213) der Erschließung der Grundstücke Dorfstraße 8 und 9. Die Leitungspläne des Zweckverbandes Wismar und der e-dis AG zeigen, dass deren Leitungen auf dem betroffenen Grundstück (Flurstück 213) verlegt wurden. Der Aussage Ihrer Mandantin zu Punkt 2 vom 24.04.2019 (hier eingegangen am 25.04.2019) kann daher nicht gefolgt werden. Um die Aufgabe der Versorgung der anliegenden Grundstücke (Dorfstraße ordnungsgemäß auszuführen, benötigt die Gemeinde Passee weiterhin das o.g. Flurstück.

Zudem ist festzustellen, dass die Dorfstraße Passee OT Tüzen grundsätzlich im Straßenverzeichnis aufgeführt ist, lediglich ein Straßenkataster, das die genaue Lage der Straße darstellt, besteht in der gesamten Gemeinde Passee nicht. Aufgrund des Erscheinungsbildes der Straße (Bitumendeckschicht, Straßenbeleuchtung) liegt es nahe, dass das auf dem Flurstück 213 befindliche Straßenstück als öffentlich gewidmete Straße anzusehen sein könnte. Jedenfalls aber handelt es sich bei der Straße um eine alt-öffentliche Straße, bei der die Gemeinde Passee gemäß § 14 i.V.m. § 11 StrWG M-V³ die Straßenbaulast trägt. Auch demnach darf die Straße nicht verkauft werden, da sie für die Aufgabenerfüllung benötigt wird.

Bei dem vorliegenden Sachverhalt gehe ich von der Notwendigkeit der Beanstandung aus, da mir kein geringeres Mittel der Eingriffsverwaltung mehr zur Verfügung steht. Auf die Vorschläge, die Ihrer Mandantin im Rahmen der Beratungsfunktion gegeben wurden, ist sie nicht eingegangen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfolgt, weil ein Eigentümerwechsel des Grundstückes einerseits Tatsachen schaffen würde, die im Nachhinein nur mit erhöhtem Aufwand beseitigt werden könnten, und andererseits eine unbillige Härte für den Petenten darstellen würde, da der Petent und dessen Besucher keine andere Möglichkeit hätten das Grundstück (Flurstücke und zu erreichen. Somit überwiegt das Aussetzungsinteresse dem Vollzugsinteresse wesentlich.

Sollte meinem Beanstandungsverlangen nicht entsprochen werden, werde ich von meinem Recht der Ersatzvornahme nach § 82 Abs. 2 Satz 1 KV M-V Gebrauch machen. Wenn diese Maßnahme erforderlich ist, dient diese Verfügung gleichzeitig als Anhörung im Sinne des § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V.

Seite 2/3

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV)

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, in 23970 Wismar, Rostocker Str. 76 oder in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 (Malzfabrik) einzulegen.

Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323A, 19055 Schwerin, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Im Auftrag

Jurist Fachbereich I

